



Landgericht
Leipzig

- Ausfertigung -

06 S 374/08 LG Leipzig
2 C 0351/07 AG Grünau

RA	EINGEGANGEN	Verkündet am: 16.6.2009
SB	19. JUNI 2009	Urk. beamt. d. Geschäftsst.
Rück- spr.	Arens, Köhler & Richter Rechtsanwälte	
z.A.		

Verkündet am: 16.6.2009

Urk. beamt. d. Geschäftsst.



Bundesverband der
Autovermittler Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 13-18 · 10963 Berlin

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

[REDACTED]

- Klägerin /
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Arens & Kordel,
Stübelallee 55, 01309 Dresden

gegen

vertr. durch de [REDACTED]

- Beklagte /
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
Pa [REDACTED] &
44 [REDACTED] 17,

wegen Berufung

- 2 -

erlässt das Landgericht Leipzig - 6. Zivilkammer - durch Richterin am Landgericht Dr. Kraatz als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.5.2009 folgendes

URTEIL

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Grimma vom 04.06.2008 - Az: 2 C 0351/07 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird vollumfänglich Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Grimma und von einer erneuten Darstellung nach § 540 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Beklagte hat die am 25.07.2008 bei Gericht eingegangene Berufung gegen das am 04.06.2008 verkündete und am 23.06.2008 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Grimma mit Schriftsatz vom 25.08.2008 begründet.

Die Beklagte verfolgt mit ihrer Berufung ihr auf Klageabweisung gerichtetes Begehren I. Instanz mit der Begründung weiter, die Anwendung der Schwackeliste zur Schätzung der Mietwagenkosten verletze materielles Recht. Hätte das Amtsgericht

- 3 -

- 3 -

den Vortrag der Beklagten zu konkreten örtlichen Tarifangeboten berücksichtigt, wäre es zum Ergebnis gekommen, dass ein Anspruch auf weitere Mietwagenkosten, wie erstinstanzlich zugesprochen, nicht besteht. Die Schwackeliste weise nicht die tatsächlich üblichen Normaltarife aus und sei, wie dies mittlerweile durch verschiedene Sachverständigengutachten bestätigt werde, mangels zutreffender und verwertbarer Wiedergabe der tatsächlichen Marktpreise keine geeignete Schätzgrundlage. Marktgerecht seien hingegen die in der Erhebung des Fraunhofer Instituts wiedergegebenen Tarife. Für die im vorliegenden Rechtsstreit maßgebliche Region 04 (Anlage 5) habe das Fraunhofer Institut einen Tarif von 219,76 EUR brutto incl. Vollkaskoversicherung pro Woche ermittelt, was bei 14 Tagen einen Betrag von 439,52 EUR entspricht. Da die Beklagte bereits 800,00 EUR an die Klägerin gezahlt hat, sei dies fast das Doppelte des ortsüblichen Normaltarifs. Hätte das Amtsgericht in Anwendung der Erhebung des Fraunhofer Instituts den ortsüblichen Miettarif als den tatsächlichen Marktpreis ermittelt, stünde der Klägerin der Klageanspruch nicht zu. Auch hätte sich die Klägerin vor der Anmietung nach Vergleichspreisen erkundigen müssen, was erstinstanzlich ebenfalls nicht berücksichtigt worden sei. Die Zusatzkosten für die Vollkaskoversicherung i.H.v. insgesamt 287,10 EUR seien ebenso wenig wie der Nutzungsausfall berücksichtigungsfähig.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 25.08.2008 sowie den weiteren Schriftsatz vom 13.10.2008, jeweils mit Anlagen, verwiesen.

Die Beklagte hat zweitinstanzlich beantragt,

unter Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts Grimma vom 04.06.2008 (Az: 2 C 0351/07) die Klage abzuweisen,

- 4 -

- 4 -

hilfsweise, die angegriffene Entscheidung aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten mündlichen Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuweisen.

Der Klägervertreter beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 18.09.2008 erklärt die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt und beantragt, die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Zur Begründung wird angeführt, die Beklagte habe am 22.07.2008 und damit vor Einlegung der Berufung die Hauptforderung einschließlich Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten vollumfänglich beglichen. Damit habe die Beklagte den Klageanspruch anerkannt und müsse somit auch die Kosten des Verfahrens tragen. Soweit sich die Beklagte der Erledigungserklärung nicht anschließe, wird hilfsweise beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Beklagte tritt einer Erledigung der Hauptsache entgegen und erklärt, die Beklagte habe lediglich auf Basis des vorliegenden amtsgerichtlichen Urteils die ausgerichteten Beiträge gezahlt, um eine Zwangsvollstreckung durch die Klägerin zu vermeiden; ein Anerkenntnis des klägerischen Anspruchs sei damit nicht verbunden gewesen.

- 5 -

- 5 -

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst vorgelegten Anlagen verwiesen. Das Gericht hat am 12.05.2009 mündlich verhandelt; auf die Protokollniederschrift (As. 326 ff) wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

1.

Der Rechtsstreit ist durch die Zahlung der Beklagten nicht erledigt.

Die Beklagte ist, trotz Zahlung der vom Amtsgericht ausgerichteten Summe nach Urteilserlass und vor Einlegung des Rechtsmittels, sowohl formell als auch materiell beschwert; eine Erledigung ist nicht eingetreten. Die formelle Beschwerde der Beklagten ergibt sich bereits daraus, dass sie im ersten Rechtszug Klageabweisung beantragt hatte und damit unterlegen war. Die materielle Beschwerde folgt aus dem rechtskraftfähigen Entscheidungsinhalt, der für die Beklagten nachteilig ist, da die Entscheidung mit Rechtskraft eine uneingeschränkte Zahlungsverpflichtung festgestellt hätte. An dieser der Beklagten nachteiligen Rechtswirkung des von ihr mit Schriftsatz vom 23.07.2008 angefochtenen Urteils hat sich durch die nach dessen Verkündung und vor Einlegung der Berufung vorgenommenen Zahlung des Urteilsbetrages an die Klägerin nichts geändert. Die Zahlung hat weder die materielle Beschwerde noch ein rechtsschutzwürdiges Interesse an der Beseitigung dieser Beschwerde entfallen lassen.

- 6 -

- 6 -

Bei Zahlung nach vorläufig vollstreckbarer Verurteilung und vor Rechtsmitteleinlegung entfällt die Beschwer nur bei endgültiger Zahlung, was sich aus ausdrücklicher Erklärung, aber auch aus den Umständen ergeben kann, wenn z.B. gleichzeitig mitgeteilt wird, es werde kein Rechtsmittel eingelegt. Fehlen solche Umstände oder ergeben sie kein eindeutiges Ergebnis, so ist davon auszugehen, dass eine die Beschwer aufhebende vorbehaltlose Zahlung nicht vorliegt (Zöllner, ZPO, 26. Auflage, vor § 511, Rn. 27; § 91 a, Rn. 4, 5 jeweils m.w.N.). Zahlungen aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils sind nur vorläufige Leistungen und stellen grundsätzlich weder eine Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs dar noch berühren sie diesen in seinem materiell rechtlichen Bestand (BGH, WM 1965, 1022). Ihre Zielrichtung ist nicht die endgültige Befriedigung des Gläubigers, sondern die Hemmung der Geltendmachung des Vollstreckungstitels. Daher sind sie nicht geeignet, den Rechtsstreit zwischen den Parteien in der Hauptsache zu erledigen und eine materielle Beschwer der Beklagten oder ihr rechtsschutzwürdiges Interesse an einer Beseitigung im Rechtsmittelverfahren auszuschließen.

Zwar kann auch die Zahlung nach Erlass eines vorläufig vollstreckbaren Urteils, vor Einlegung eines Rechtsmittels, die Bedeutung haben, dass mit der Zahlung zugleich die klägerseits geltend gemachte Forderung anerkannt wird und sie endgültig getilgt sein soll. Vorliegend ergeben die Umstände jedoch nicht, dass die Zahlung eine endgültige Erfüllungsleistung statt einer bloß vorläufigen Zahlung aufgrund des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils darstellen soll. Die Beklagte leistete nach ihrem Vorbringen nicht in Anerkennung der von der Klägerin geltend gemachten Forderung zur endgültigen Erfüllung, sondern um eine Zwangsvollstreckung aus der vorläufigen Verurteilung zu vermeiden. Diese vom Beklagtenvertreter vorgetragene Zweckrichtung wird durch das

- 7 -

- 7 -

vorgelegte Schreiben der AXA Versicherung AG vom 21.07.2008 an ihre Prozessbevollmächtigten, in dem um Einlegen der Berufung gebeten wird, bestätigt. Die Klägerin konnte die Zahlung des Urteilsbetrages nicht als endgültige Erfüllungsleistung ansehen, weil die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung vorläufig vollstreckbar, aber noch nicht formell rechtskräftig war. Sie musste daher von der Möglichkeit ausgehen, dass der Beklagte mit seiner Zahlung des Urteilsbetrages nur einem vorläufigen, zwangsweise durchsetzbaren Leistungsbefehl nachkommen und dementsprechend auf diesen vorläufigen Vollstreckungstitel auch nur vorläufig zahlen wollte, um Nachteile für sich zu vermeiden. Die Überweisung erfolgte, wie sich dem vorgelegten Kontoauszug entnehmen lässt, ohne weiteren Hinweis auf ein Anerkenntnis bestehender Zahlungsverpflichtung. Allein wegen der Zahlung des Urteilsbetrages auf ein noch nicht formell rechtskräftiges, aber für vorläufig vollstreckbar erklärtes Leistungsurteil darf die Beklagte im Ergebnis nicht so gestellt werden, als habe sie auf ein ihr zustehendes Rechtsmittel verzichtet (vgl. Grunzki, NJW 1975, 936).

2.

Nach Auffassung der Kammer steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in ausgeurteilter Höhe zu. Das Urteil des Amtsgerichts entspricht der gefestigten Rechtsprechung des BGH, wonach der Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" 2006 ermittelt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008, AZ: VI ZR 164/07). Das Gericht hält sich insoweit im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO. In seinem neuesten Urteil vom 24.06.2008 (VI ZR 234/07) hat der BGH hieran anknüpfend ausgeführt, es sei nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätz-

- 8 -

- 8 -

grundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Dem genügt der vorliegende Vortrag der Beklagten nicht. Dass der Marktpreispegel des Fraunhofer Instituts andere Mietpreise ausweist, liegt nicht den zwingenden Schluss nahe, dass die Auspreisungen der Schwackeliste "falsch" sind. Allerdings stünde es dem Tatrichter insoweit wohl frei, diese Liste als Schätzgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO anzuwenden, wenn sie für ihn begründbar die bessere Grundlage darstellt. Einzelne abweichende Angebote, die der Beklagtenvertreter vorgelegt hat, zum Teil aus dem Internet, sind nicht geeignet, Mängel der gewählten Schwackeliste als Schätzungsgrundlage zu offenbaren. Bei Internetangeboten handelt es sich um stark schwankende, kontingentabhängige Angebotspreise, die nicht den ortsüblichen Preis widerspiegeln. Auch darf insoweit der Bogen der Anforderungen an den Geschädigten nicht überspannt werden. Er ist nicht Sachwalter der Interessen der hinter dem Schädiger stehenden Versicherung. Gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht hat die Klägerin bei der Anmietung des in Rede stehenden Ersatzfahrzeuges nicht verstoßen. Dabei kann dahinstehen, ob hier möglicherweise eine Art Einheitstarif durch die Vermieterfirma ~~XXXXXX~~ angeboten wird (siehe Mietwagenrechnung Anlage K5: NF + Aufschlag). Aus der Schwackeliste (Anlage K3), von der das erstinstanzliche Gericht ausging, ergibt sich für einen Mietwagen der Klasse II, Mietdauer 1 Woche, ein maximaler Mietpreis von 629,00 EUR (entspricht 89,00 EUR pro Tag) und ein minimaler Mietbetrag i.H.v. 379,00 EUR (54,00 EUR pro Tag), das arithmetische Mittel wird mit 409,00 EUR pro Woche

- 9 -

BAV
 Bundesverband der
 Autovermieter Deutschlands e.V.
 Schwanenstraße 15-18 • 10705 Berlin

- 9 -

(58,43 EUR pro Tag) angegeben. Die der Klägerin in Rechnung gestellten Mietpreise, incl. Nebenkosten, sind, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, im Sinne des § 249 BGB erforderlich und erstattungsfähig, da sie sich im Rahmen der ortsüblichen Tarife halten. Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit dies etwa mit Rücksicht auf die Unfallsituation durch erforderliche Vorfinanzierung, Ausfallrisiko etc. gerechtfertigt ist. Vorliegend ist nicht einmal ein Unfallersatztarif abgerechnet worden. Bei diesem läge, laut bereits in Bezug genommener Schwackeliste (Anlage K3), das arithmetische Mittel bei 754,00 EUR pro Woche, entspricht 107,00 EUR pro Tag. Selbst der darin genannte minimale Wochenpreis (664,00 EUR) entspräche einem Tagespreis von 94,00 EUR. Dass der Klägerin ein günstigerer "Normaltarif" bekannt und in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so dass ihr eine noch kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs unter dem Blickwinkel der ihr gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte, ist nicht ersichtlich.

Der für die Klägerin örtlich und zeitlich relevante "Markt" ist nicht Leipzig, sondern Grimma als die dem Wohnort der Klägerin nächstgelegene Kleinstadt mit einem präsenten Autovermieter. Das für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs dort ein günstigerer Mietpreis bei einem anderen Anbieter hätte vereinbart werden können, ist nicht dargelegt worden. Da die Anmietung auch nicht zum Unfallersatztarif erfolgte, wird man der Klägerin insoweit auch keine weitreichende Pflicht zur Marktforschung auferlegen können.

- 10 -

- 10 -

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Klägerin der Normaltarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen ist, die der Tatrichter zur Schadensbehebung als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S 1 BGB ansieht. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war (BGH, VersR 2007, 706, 707). Dies hat die Beklagte nicht nachgewiesen. Die Ausführungen des Amtsgericht sind insoweit daher nicht zu beanstanden.

Die Kosten einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung sind zu ersetzen, selbst dann, wenn das eigene Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht entsprechend versichert war (BGH, Urteil vom 25.10.2005, Az: VI ZR 9/05).

Dass das Amtsgericht zur Berechnung die Nebenkostentabelle (Anlage K4) zugrundegelegt und hieraus den Tagessatz von 19,14 EUR ermittelt hat, ist nicht zu beanstanden (Urteil vom 15.02.2005 - Az: VI ZR 74/04).

Nutzungsausfall für die nach Beendigung der Mietzeit verbleibende Zeit ist zu ersetzen, da die konkret abgerechneten Fahrtkosten den erlittenen Personenschaden betreffen.

Der Beklagten ist insoweit zuzugeben, dass hier in gewisser Weise eine doppelte Abrechnung stattgefunden hat, als die Klägerin bei der Geltendmachung der Fahrtkosten von einem pauschalen Kilometersatz ausgegangen ist, der ihr nach Auffassung der Kammer nicht zustand. Insoweit wären lediglich die reinen Benzinkosten als zusätzliche Kosten anzusetzen gewesen, wenn für die Zeit bereits ein Nutzungsausfallschaden geltend gemacht wird. Insoweit wurden über die Kilometerpauschale Betriebskosten des Fahrzeugs geltend gemacht, die der

- 11 -

BAV/KU
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Ostendstr. 16-18 - 10963 Berlin

- 11 -

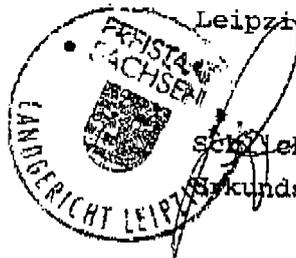
Klägerin insoweit nicht entstanden sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Klägerin für die nach Beendigung der Mietzeit verbleibende Zeit bis zum 31.10.2008 ein Anspruch auf Erstattung des weiteren Nutzungsausfallschadens zusteht.

IV.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Das Urteil ist nach § 708, Nr. 1 0 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Dr. Kraatz
Ri'inLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 17.6.2009


s. 16/lek
Sekundsbeamtin